

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 HaushaltsbegleitG 2020/2021 vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **25.11.2020** folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) beschlossen:

§ 1

§ 4 Grundsätze der Kostenberechnung

Ziffer 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Als kostenpflichtige Einsatzzeit zählt die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende. Die Abrechnung der personellen und sachlichen Leistungen erfolgt minutengenau.

§ 2

§ 5 Personelle Leistungen

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 25.11.2020

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

